

A 14 – 005295/2012 - 4  
A23-018424/2004/0015

**Fernwärmeanschlussbereich 2012**  
**Teilgebiete 05/001, 06/001**  
gem. § 22 (9) StROG 2010

BearbeiterIn A14: DI Eva-Maria Benedikt

Bearbeiter A23 : DI Wolfgang Götzhaber

Graz, 13.06.2012

## Beschluss

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2012

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

#### § 2

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt.

#### § 3

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß § 22 Abs 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 25.05.2012 (Eingang vermerkt unter GZ: A14-005295/2012 - 5) definiert.

#### § 4

Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

#### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2012 liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europa-platz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)